

**Sprechzettel Finanzministerium, VI 3,
zu TOP 10 der Sitzung des Finanzausschusses am 14.11.2024:
„Bericht der Landesregierung zur steuerlichen Behandlung von
Unternehmen mit Sitz im gemeindefreien Gebiet Sachsenwald“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im öffentlichen Teil des Berichts der Landesregierung werde ich auch einige grundsätzliche Informationen

- beispielsweise zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Betriebsstätte
- sowie zur Zuständigkeit der Finanzverwaltung geben.

Aufgrund von Nachfragen der Presse sowie vereinzelt Berichten ist es aus Sicht der Landesregierung für das Gesamtverständnis in der Öffentlichkeit hilfreich, die komplexen Zusammenhänge zusammenfassend darzustellen.

Wenngleich Ihnen diese Darlegungen sicherlich in vielen Bereichen schon bekannt sind, bitte ich insoweit um Verständnis für diese Erläuterungen.

Einleiten möchte ich mit einigen kurzen Ausführungen zur Gewerbesteuer, um den Zusammenhang mit sog. Gewerbesteueröasen und die Besonderheit der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten zu verdeutlichen.

Soweit ich im Folgenden von Gemeinden spreche, umfasst dies in identischer Form auch die heheberechtigten gemeindefreien Gebiete.

- Die Zuständigkeit im Gewerbesteuerverfahren obliegt jeweils in Teilbereichen den Gemeinden und den Finanzämtern.

- Konkret setzen die jeweils örtlich zuständigen Finanzämter
 - auf Grundlage des Gewerbeertrages
 - den Gewerbesteuermessbetrag mit Bescheid fest
 - und übermitteln diesen
 - sowohl dem Steuerpflichtigen
 - als auch der heheberechtigten Gemeinde.

- Auf der Grundlage des Bescheides über den Gewerbesteuermessbetrag erlässt daraufhin die Gemeinde den Gewerbesteuerbescheid.
Um die zu zahlende Gewerbesteuer zu berechnen, wird der vom Finanzamt festgestellte und mitgeteilte Gewerbesteuermessbetrag mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde multipliziert.

- Die von der Gemeinde festgesetzte Gewerbesteuer

ist vom Steuerpflichtigen direkt an die Gemeinde oder das gemeindefreie Gebiet abzuführen.

- Das Gewerbesteuerengesetz fordert lediglich einen Mindesthebesatz von 200 Prozent.

1. Zuständige Finanzämter für das gemeindefreie Gebiet Sachsenwald

- Welches Finanzamt für den Steuerfall örtlich zuständig ist, ergibt sich für die Finanzämter in Schleswig-Holstein aus der entsprechenden Landesverordnung.
- Das gemeindefreie Gebiet Gutsbezirk Sachsenwald liegt im Kreis Herzogtum Lauenburg. Je nach Rechtsform eines dort ansässigen Unternehmens kann demnach der Steuerfall entweder im
 - Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Ratzeburg oder,
 - wenn es sich um eine Körperschaft handelt, im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Lübeck liegen.

2. Voraussetzungen für das Vorliegen einer Betriebsstätte

- Anknüpfungspunkt für die Gewerbesteuer ist immer das Vorhandensein einer Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes in der heheberechtigten Gemeinde oder einem gemeindefreien Gebiet.
- Die Frage des Vorhandenseins einer Betriebsstätte im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von sog. „Gewerbesteueroasen“ ist die Kernfrage, auf die ich im Rahmen meiner Berichterstattung ein besonderes Augenmerk richten möchte, insbesondere, weil die Thematik sehr komplex ist.
- Ob an einem bestimmten Ort eine Betriebsstätte tatsächlich unterhalten wird, ist stets anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. Entscheidend dabei ist insbesondere Art, Umfang, Struktur und Eigenart des Unternehmens.
- Die Annahme einer Betriebsstätte setzt nach der Abgabenordnung u.a. jedoch immer eine Geschäftseinrichtung oder Anlage voraus, die der Tätigkeit des Unternehmens dient.
Über diese muss der Steuerpflichtige eine nicht nur „vorübergehende Verfügungsmacht“ haben.

Besondere Räume oder gewerbliche Vorrichtungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

- Die Begründung einer Betriebsstätte setzt nicht zwingend den Einsatz von Personal voraus.
Auch sog. personenlose Betriebsstätten sind möglich.
Deshalb kann beispielsweise auch eine vollautomatisch arbeitende Anlage wie eine Windkraftanlage der Tätigkeit des Unternehmens dienen und so einen Anknüpfungspunkt für die Gewerbesteuerpflicht bilden.
- Für die Beurteilung, ob eine Betriebsstätte vorliegt, ist maßgebendes Kriterium der Unternehmenszweck.
- Die Art der Tätigkeit ist unerheblich, sodass sowohl kaufmännische als auch technische oder handwerkliche Arbeiten ausreichen können.
- Selbst nebensächliche geschäftliche Aktivitäten von untergeordneter Bedeutung sowie reine Hilfstätigkeiten erfüllen eine dienende Funktion im zuvor genannten Sinne.
Auch solche Tätigkeiten können im Einzelfall ausreichen, um eine Betriebsstätte zu begründen.
- Unter diesen Voraussetzungen kommen nach der Abgabenordnung insbesondere die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen als Betriebsstätten in Betracht.
- Für das erstgenannte Beispiel, die „Geschäftsleitungsbetriebsstätte“ sind beispielsweise bei der Beurteilung des Ortes der Geschäftsleitung stets die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls wie Art, Umfang, Struktur und Eigenart des Unternehmens individuell zu berücksichtigen.
- Der nach dem Handelsgesetzbuch anzumeldende Sitz eines Unternehmens ist für sich gesehen kein entscheidendes Kriterium.
- Entscheidend ist vielmehr, an welchem Ort die vorzunehmenden Geschäfte, die der gewöhnliche Betrieb unter Berücksichtigung des Unternehmenszwecks mit sich bringt, tatsächlich wahrgenommen werden.
- Geschäftsleitende Handlungen eines Unternehmens können z.B. auch in der Wohnung des Geschäftsführers vorgenommen werden.

- Die Geschäftsleitungsbetriebsstätte kann sich beispielsweise auch in den Räumlichkeiten einer eingeschalteten Dienstleistungsgesellschaft oder dem als Unterkunft bereitgestellten Baucontainer im Bauleistungsgewerbe befinden.
- Die Einschaltung eines Büroservice-Unternehmens ist nur dann beachtlich und begründet eine Betriebsstätte, wenn dort tatsächlich unternehmerische Entscheidungen von Gewicht (Geschäftsleitung) getroffen werden.
- Diese Grundsätze sind auch bei der Beurteilung zum Vorliegen einer Betriebsstätte bei den im gemeindefreien Gebiet ansässigen Unternehmen zu berücksichtigen.

3. Erhebung der Gewerbesteuer im gemeindefreien Gebiet

- Im gemeindefreien Gebiet Gutsbezirk Sachsenwald ist – auf Basis des geltenden Rechts – der Besitzer des Gutes für den Bereich des selbständigen Gutsbezirks Träger der öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten. Gemäß der gesetzlichen Regelung von 1927 übt der Gutsvorsteher die „obrigkeitlichen Geschäfte“ für den Gutsbezirk aus.
- Das Gewerbesteuergesetz sieht vor, dass für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt, wer die nach dem Gewerbesteuergesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt. In Schleswig-Holstein wird nach der Landesverordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten die Gewerbesteuer durch die Gutsvorsteherin oder den Gutsvorsteher für sämtliche dort ansässige Betriebsstätten von stehenden Gewerbebetrieben erhoben.
- Grundlage für die Erhebung der Gewerbesteuer bilden die vom Finanzamt erlassenen Bescheide über den Gewerbesteuermessbetrag, die dem Gutsvorsteher vom zuständigen Finanzamt übermittelt werden.
- Die Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes setzt in gemeindefreien Gebieten die Landrätin oder der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde nach der entsprechenden Landesverordnung auf Vorschlag der Gutsvorsteherin oder des Gutsvorstehers fest.
Die Gutsvorsteherin oder der Gutsvorsteher macht den Hebesatz ortsüblich bekannt.

Im Falle des gemeindefreien Gebiets Gutsbezirk Sachsenwald beträgt dieser seit 1958 275 Prozent und ist nach den Vorgaben des Gewerbesteuergesetzes rechtlich nicht zu beanstanden.

- Der Gutsvorsteher erlässt schließlich den Gewerbesteuerbescheid.

4. Gewerbesteuerumlage

- Daran anschließend möchte ich nun – auch wenn dies nicht in den Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums fällt – einige kurze Ausführungen zur Gewerbesteuerumlage in gemeindefreien Gebieten tätigen, weil diese im Zusammenhang mit der Presseberichterstattung häufiger Erwähnung gefunden hat bzw. weil diese angeblich vom gemeindefreien Gebiet Gutsbezirk Sachsenwald nicht abgeführt wurde.
- Die Gemeinden bzw. die ebenfalls heheberechtigten gemeindefreien Gebiete berechnen die Gewerbesteuerumlage auf Basis der bestehenden Gesetze selbst.
- Die Umlage wird auf dieser Grundlage an die zuständige Landeskasse abgeführt. Die Landeskasse ist dabei lediglich Zahlungsempfängerin.
- Zudem besteht für die Gemeinden wie für das gemeindefreie Gebiet die Pflicht, die Höhe der Gewerbesteuerumlage sowie die Berechnungsgrundlagen an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zu melden.
- Wie bereits der Antwort der Landesregierung auf die kleinen Anfragen der Abgeordneten Raudies und Vogt entnommen werden kann, hat das gemeindefreie Gebiet Gutsbezirk Sachsenwald für die Jahre 2017 bis 2023 Gewerbesteuerumlage an die Landeskasse abgeführt.

5. Arbeitswege und Handlungsmöglichkeiten im Finanzamt zur Ermittlung tatsächlich nicht bestehender Betriebsstätten in sog. Gewerbesteueroasen

Im Folgenden kann ich im öffentlichen Teil des Berichts der Landesregierung nur darlegen, welche Maßnahmen der Finanzverwaltung grundsätzlich zur Verfügung stehen, um zu prüfen,

- ➔ ob die tatsächliche Geschäftsführung den rechtlichen Vorgaben entspricht
- ➔ und der ordnungsgemäße Steuerbeitrag erbracht wird.

Zwei Instrumente der Finanzverwaltung möchte ich an dieser Stelle im Bericht der Landesregierung im öffentlichen Teil näher erläutern:

Zunächst Neuaufnahme und Begrüßungsnachschau:

- Ein besonderes Kontrollinstrument steht den Finanzämtern mit der Sonderform einer Umsatzsteuernachscha, der sog. Begrüßungsnachscha durch die Umsatzsteuer-Neuaufnahmestelle, zur Verfügung.
- Durch die zentrale Bearbeitung in dem jeweils zuständigen Finanzamt werden die Beschäftigten sowohl spezialisiert als auch sensibilisiert und können dadurch frühzeitig Details über Hintergründe im Zusammenhang mit Neugründungsfällen erkennen.

Sofern Zweifel an der tatsächlichen Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit bestehen, kann eine Begrüßungsnachscha zur Aufklärung des Sachverhalts durchgeführt werden.

Dies u. a. auch, um feststellen zu können, ob an dem angegebenen Geschäftssitz tatsächlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird.

- Zur Aufdeckung von Zweifeln führt die Neuaufnahmestelle in allen Fällen einen Risikocheck durch.
 - Sobald Risikofaktoren erkannt werden,
 - die Angaben im Gründungsfragebogen nicht schlüssig sind
 - oder das Ergebnis einer Datenbankabfrage dafür spricht, dass es sich um einen Risiko behafteten Betrieb handelt,
soll die Begrüßungsnachscha, durchgeführt werden.
- Tendenziell ist die Prüfungstiefe bei Neugründungsfällen gegenüber Aktenübernahmen bestehender Unternehmen aus anderen Bundesländern höher. Dies fließt regelmäßig in die Ermessensentscheidung zur Durchführung einer Begrüßungsnachscha ein.

Des Weiteren möchte ich kurz auf das Instrument der Betriebsprüfung eingehen.

- Ein wichtiges Instrument zur Prüfung von Unternehmen steht der Steuerverwaltung mit der Betriebsprüfung zur Verfügung.
- Der Prüfungsumfang steht im Ermessen des Finanzamts, umfasst aber in der Regel drei Besteuerungszeiträume, also in der Regel drei Jahre.
- Die Auswahl der zu prüfenden Betriebe orientiert sich dabei zur
 - Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - und unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen Ressourcen
 - verstärkt an risikoorientierten Gesichtspunkten.

- Besonderheiten ergeben sich bei der Prüfung von Konzernstrukturen, insbesondere im Falle länderübergreifender Zuständigkeit einzelner konzernabhängiger Unternehmen.
Die Leitung der Konzernprüfung erfolgt nach der Betriebsprüfungsordnung ausschließlich durch die zuständige Finanzbehörde des Bundeslandes, das für die Außenprüfung des herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmens zuständig ist.
- Die für die Leitung der Konzernprüfung zuständige Finanzbehörde regt die Konzernprüfung an und stimmt sich mit den beteiligten Finanzbehörden ab.

Die Begründung für dieses Leitungsrecht ist insbesondere darin zu sehen, dass regelmäßig erst bei der Konzernspitze alle Informationen und Strategien gebündelt vorliegen.

Konzernunternehmen sollen erst nach Abstimmung mit der für die Leitung der Konzernprüfung zuständigen Finanzbehörde geprüft werden.

Des Weiteren stehen der Finanzverwaltung auch die Möglichkeiten von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und -Nachschau sowie beispielsweise auch die Steuerfahndung zur Verfügung, um notwendige Prüfungen durchzuführen.

Abschließen möchte ich den öffentlichen Teil des Berichts mit der Feststellung, dass aus Sicht der Landesregierung der Schwerpunkt der medialen Fragestellungen und auch der Kritik bei den Themen „gemeindefreies Gebiet“ sowie „Gewerbesteueroasen“ liegt.

Zu dem ersten Punkt hat Frau Dr. Schneider bereits auf den Antrag der regierungstragenden Fraktionen hingewiesen.

Der zweite Punkt - die Thematik der sog. Gewerbesteueroasen - ist nicht neu.

- Die Aufdeckung von Fällen missbräuchlicher Gestaltungen zur Nutzung niedriger Gewerbesteuerhebesätze ist gemeinsame Aufgabe der Finanzämter mit den heheberechtigten Gemeinden bzw. den diesen insoweit gleichgestellten gemeindefreien Gebieten.
- Die heheberechtigten Kommunen haben im Rahmen der Gewerbean- und -ummeldung und der durch sie erfolgenden Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer grds. ebenso wie die Finanzämter zu prüfen, ob an dem gemeldeten Geschäftssitz tatsächlich eine Betriebsstätte des Unternehmens besteht.
- In den Finanzämtern werden zur Aufklärung dabei im Rahmen der personellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung von Risikoparametern

insbesondere die bereits beschriebenen Mittel des Innen- und Außendienstes eingesetzt.

Damit würde ich den öffentlichen Teil des Berichts der Landesregierung abschließen und danke Ihnen, dass Sie im Anschluss die Sitzung vertraulich fortführen, sodass der Bericht – im Rahmen des rechtlich zulässigen – mit ergänzenden Informationen fortgesetzt werden kann.